



Betriebsleiter des Abwasserwerkes

**Öffentliche
Beschlussvorlage
096/2013**

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
29.05.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	11.06.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.07.2013	Entscheidung

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(Nachweis von Wasserschwindmengen)**

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte XXVI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach Wegfall der Bagatellmenge für den Abzug von Wasserschwindmengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr (vgl. öff. Beschlussvorlage 052/2013) haben die Anträge auf Abzug wegen Gartenbewässerung zugenommen.

Zur Erinnerung:

Zur Zeit werden in insgesamt ca. 140 Fällen jährlich wiederkehrende Abzüge von auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2.3 der o. g. Satzung vorgenommen.

Davon entfallen ca. 120 Fälle auf Garten-, Sport- und Tennisplatzbewässerung, wovon rd. die Hälfte jeweils über 15 cbm liegen. Bei der anderen Hälfte liegt die Abzugsmenge im Durchschnitt bei 6 cbm.

Die übrigen ca. 20 Fälle betreffen produktionsbedingte Abzüge (Bäckereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Getränkezubereitungen, Luftbefeuchtungsanlagen, Molkerei, Farbwerke, Schlachthof).

In 2013 wurden bisher rd. 20 neue Anträge wegen Gartenbewässerung gestellt. Das entspricht einer Steigerung um 17 % bezogen auf die bislang vorhandenen ca. 120 vergleichbaren Fälle.

Aus der Praxis heraus erfordert folgender Aspekt - den die Mustersatzung nicht erwähnt - eine Klarstellung durch Neufassung des § 8 Abs. 2 Nr. 2.3.

Zunehmend messen Kunden den Gartenverbrauch mit „mobilen“ (abschraub- oder abnehmbaren) Wasseruhren, teils, weil sie mangels Keller nicht an die Wasserleitung kommen, teils aber auch, weil es billiger ist, und sie sich den Arbeitslohn für den Einbau durch den Installateur sparen wollen. Da abschraubbare Wasseruhren z. B. im Winter missbräuchlich anderweitig angeschlossen werden können – zumal sie wegen Frostgefahr sowieso abgenommen werden müssen -, möchte die Betriebsleitung ihren Einsatz auf die Fälle beschränken, in denen der Einbau einer „festen“ Wasseruhr technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.

Die KommunalAgentur NRW, der die Satzungsänderung zur Stellungnahme vorgelegt wurde, hält diese für anwendbar.

Darüber hinaus weist sie in ihrer Mustersatzung auf die regelmäßige Eichung der Wasseruhren (alle 6 Jahre nach der Bundeseichordnung) hin. Die Betriebsleitung möchte diese zusätzliche Hürde für die Kunden jedoch nicht aufbauen, sondern weiterhin an ihrer bewährten Praxis festhalten, bei Einbau eine geeichte Wasseruhr zu verlangen, aber nicht jeweils auf den Austausch nach Ablauf der 6jährigen Eichfrist zu bestehen. Denn ein solcher regelmäßiger Austausch erscheint – zumindest bei Abzügen für in der Regel geringe Gartenwassermengen – unverhältnismäßig. Zumal eine Wasseruhr nach Ablauf der Eichfrist nicht automatisch falsch misst. Die Eichfrist ist vielmehr ähnlich wie ein Mindesthaltbarkeitsdatum zu sehen.

Allerdings wird sich die Betriebsleitung im Einzelfall vorbehalten, einen Abzug bei etwaig nach Ablauf der Eichfrist auftretenden unplausibel hohen Werten abzulehnen. Letztlich soll dem Kunden überlassen werden, ob er regelmäßig auf seine Kosten „nacheichen“ lässt, um auf Nummer sicher zu gehen, oder ob er das erfahrungsgemäß geringe Risiko trägt, dass die Wasseruhr irgendwann einmal kaputt geht.

Anlagen:

XXVI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung